

Az.: 12 RJ 216/62

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Beigeladener:

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 25. November 1965 durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	W e b e r und
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 22. Februar 1962
aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Hamburg vom 9. März 1961 wird, soweit sie
den Anspruch auf Witwerrente für die Zeit vom 1. Sep-
tember 1956 bis 31. Mai 1957 betrifft, als unzulässig
verworfen, im übrigen zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisions-
verfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war seit 1917 mit Grete H. geb. B. verheiratet, die am 25. August 1956 gestorben ist. Seinen am 31. August 1956 gestellten Antrag, ihm aus der Versicherung seiner Ehefrau Witwerrente zu gewähren, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 4. Dezember 1956 ab. Hiergegen hat er Klage erhoben. Am 4. Mai 1957 heiratete er wieder. Diese Ehe wurde am 11. Juli 1957 aus beiderseitigem Verschulden rechtskräftig geschieden; durch Vergleich verzichteten beide Eheleute auf Unterhalt für Vergangenheit und Zukunft.

Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung des Landesfürsorgeverbandes Freie und Hansestadt Hamburg durch Urteil vom 9. März 1961 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Zulassung der Revision das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger Witwerrente ab 1. September 1956 bis zum 31. Mai 1957 und ab 1. August 1957 zu gewähren.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht, das LSG habe die §§ 54, 103, 106, 128 und 153 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt; außerdem habe es die Vorschriften der §§ 1257 RVO aF, 1266 Abs. 1 und 1291 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unrichtig angewendet. Sie beantragt, das Urteil des LSG Hamburg vom 22. Februar 1962 aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen. Der Beigeladene schließt sich, wie sich aus seinem schriftsätzlichen Vorbringen ergibt, dem Antrag des Klägers an. Beide halten die Revision aus den Gründen des angefochtenen Urteils für unbegründet.

- 3 -



- 3 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist begründet. Sie führt dazu, daß das angefochtene Urteil aufzuheben ist, weil die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hamburg vom 9. März 1961, soweit sie den Anspruch auf Witwerrente für die Zeit vom 1. September 1956 bis 31. Mai 1957 betrifft, unzulässig, im übrigen unbegründet ist.

Vor Prüfung der Revisionsrügen ist bei der kraft Zulassung statthaften Revision zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob Klage und Berufung zulässig sind. Die Zulässigkeit der Klage und die Zulässigkeit der Berufung sind unverzichtbare Prozeßvoraussetzungen, von deren Erfüllung die Rechtswirksamkeit des gesamten weiteren Verfahrens abhängt (BSG 10, 218 ff; 15, 66 ff). Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil über zwei selbständige, voneinander unabhängige prozessuale Ansprüche - verschiedene Streitgegenstände - entschieden. Einmal hat es über den Anspruch auf Witwerrente für die Zeit vom 1. September 1956 bis zum 31. Mai 1957 entschieden, der sich, obwohl der Versicherungsfall (Tod der ersten Frau des Klägers) schon am 25. August 1956, also vor dem Inkrafttreten des § 1266 RVO, eingetreten ist, doch auf die in dieser Vorschrift enthaltenen Tatbestandsvoraussetzungen gründet (BSG 5, 17, 25), wie das LSG zutreffend ausgeführt hat. Zum andern hat das LSG über den Anspruch auf die wiederaufgelebte Witwerrente für die Zeit vom 1. August 1957 an entschieden, der aus den Tatbestandsmerkmalen des § 1291 Abs. 2 Satz 1 RVO hergeleitet wird. Die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs - der Klage oder der Berufung - ist in einem solchen Falle für jeden Anspruch selbständig zu prüfen (BSG 3, 135, 139; 6, 11, 14/15; 11, 167, 170).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Soweit das Klagebegehren sich auf die Zahlung von Witwerrente für die Zeit vom 1. September 1956 bis zum 31. Mai 1957 bezieht, richtet sich die Klage auf die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 4. Dezember 1956 und auf Verurteilung der Beklagten zur Leistung der versagten Witwerrente. Es handelt sich um eine Anfechtungs- und Leistungsklage, gegen deren Zulässigkeit Bedenken nicht bestehen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG sei insoweit gemäß § 150 Nr. 2 SGG statthaft, vermochte der Senat indessen nicht zu teilen. Die Berufung ist vielmehr insoweit nach § 146 SGG unstatthaft, weil sie nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft. Dies wäre allerdings nicht der Fall, wenn die Ansicht des LSG zuträfe, daß es sich bei dem Anspruch auf die wieder aufgelebte Witwerrente vom 1. August 1957 an um keinen neuen Leistungsanspruch, sondern um den wieder aufgelebten, alten Witwerrentenanspruch handelt, der mit der Klage auch bis zum 31. Mai 1957 geltend gemacht ist; denn wäre der Witwerrentenanspruch und der Anspruch auf die wieder aufgelebte Witwerrente ein und derselbe, also ein einheitlicher Anspruch auf Rente, der vom 1. August 1957 an auch für die Zukunft erhoben wird, so beträfe die Berufung des Klägers nicht nur die Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, sondern auch die Rente für die Zukunft. Es trifft aber nicht zu, daß es sich bei dem wieder aufgelebten Witwerrentenanspruch nach § 1291 Abs. 2 Satz 1 RVO um das Fortbestehen des aus § 1266 RVO hergeleiteten alten Witwerrentenanspruches handelt. Der wieder aufgelebte Witwerrentenanspruch nach § 1291 Abs. 2 Satz 1 RVO wurzelt zwar in dem früheren, durch die Wiederheirat erloschenen Anspruch auf Witwerrente nach § 1266 RVO. Er kommt aber durch die Auflösung der neuen Ehe als selbständiger Anspruch wieder zur Entstehung. Er ist nicht identisch mit dem Anspruch auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

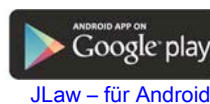
Witwerrente, der bei der Wiederheirat bestanden haben und erloschen sein muß, da für ihn in § 1291 Abs. 2 Satz 1 RVO eigene und andere Tatbestandsmerkmale aufgestellt sind, als sie für den Witwerrentenanspruch nach § 1266 RVO gelten, beide Ansprüche also aus verschiedenen Rechtsvorschriften und aus anderen Sachverhalten hergeleitet werden. Soweit demnach die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG sich auf den Anspruch auf Witwerrente für die Zeit vom 1. September 1956 bis zum 31. Mai 1957 bezieht, betrifft sie, da das Urteil des SG am 9. März 1961 ergangen ist, nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume im Sinne des § 146 SGG. Die Berufung ist mithin nicht zulässig. Entgegen der Ansicht des LSG bedeutet es auch keinen wesentlichen Mangel im Verfahren des SG, wenn das SG nicht geprüft und entschieden hat, ob die Berufung gemäß § 150 Nr. 1 SGG zuzulassen war. Die Rechtsprechung, auf die sich das LSG zur Stützung seiner Ansicht berufen hat, hat das Bundessozialgericht (BSG) aufgegeben (BSG in SozR SGG § 150 Nr. 40). Die Berufung wäre nur unter den Voraussetzungen des § 150 Nr. 2 SGG statthaft. Im Berufungsverfahren haben aber der Kläger und der Beigeladene weitere wesentliche Mängel im Verfahren des SG nicht gerügt. Die Berufung ist, soweit sie den Anspruch auf Witwerrente für die Zeit vom 1. September 1956 bis zum 31. Mai 1957 betrifft, daher gemäß § 158 Abs. 1 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG im übrigen ist unbegründet, weil die Klage auf Zahlung von Rente für die Zeit vom 1. August 1957 an unzulässig und deshalb im Ergebnis zutreffend vom SG abgewiesen worden ist.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Den Anspruch auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der wieder aufgelebten Witwerrente vom 1. August 1957 an hat der Kläger erst im Laufe des Verfahrens vor dem SG erhoben. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit dieser Klage besonders geprüft und bejaht. Es hat nicht verkannt, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über den Leistungsanspruch eines Versicherten grundsätzlich nur entscheiden können, wenn der Versicherungsträger vorher über den Anspruch durch förmlichen Bescheid entschieden hat, und daß anderenfalls die Leistungsklage unzulässig ist (BSG 10, 218 ff). Der Auffassung des LSG aber, daß es bei dieser Klage eines Bescheides der Beklagten nicht bedurfte, kann nicht beigespflichtet werden. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Anspruch des Klägers auf die wieder aufgelebte Witwerrente vom 1. August 1957 an um einen durch die Auflösung der neuen Ehe zwar wiedererstandenen, aber selbständigen Anspruch auf Rente, für den zwar der Antrag des Versicherten keine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung ist (BSG in SozR RVO § 1291 Nr. 3 und Nr. 4); seine gerichtliche Geltendmachung setzt aber voraus, daß der Versicherungsträger durch förmliche Feststellung über den wieder aufgelebten Witwerrentenanspruch entschieden hat. Auch über dessen Ablehnung hat der Versicherungsträger durch schriftlichen Bescheid zu befinden (§ 1631 Abs. 1 RVO). Einen schriftlichen Bescheid über die Ablehnung der wieder aufgelebten Witwerrente für die Zeit vom 1. August 1957 an hat die Beklagte nicht erteilt, und zwar auch nicht durch einen im Verfahren vor dem SG oder dem LSG dem Kläger übermittelten Schriftsatz. Zwar kann der Versicherungsträger in einem schwebenden Prozeßverfahren selbst mit einem an das Gericht gerichteten und für den betroffenen Kläger bestimmten Schriftsatz den erforderlichen Verwaltungsakt setzen (BSG 7, 152, 155; 10, 218, 221; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I S. 232 c; Hauelsen, DOK 1954, 462), jedoch setzt dies voraus, daß die in dem Schriftsatz enthaltene Äußerung



- 7 -

des Versicherungsträgers den an einen Verwaltungsakt zu stellenden Erfordernissen genügt, d.h. es muß in dem Schriftsatz das in Frage stehende öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis mit unmittelbar rechtlicher Wirkung gegen den betroffenen Kläger geregelt worden sein. Bloße prozeßrechtliche Erklärungen, die sich auf den Gang des Gerichtsverfahrens beziehen und nur der prozessualen Abwehr des mit der Klage verfolgten Anspruchs dienen, stellen eine solche Regelung nicht dar, selbst wenn sie eine sachliche Begründung für die Ablehnung des Klageanspruchs enthalten; denn damit tritt der Versicherungsträger dem Versicherten nicht hoheitlich, sondern als gleichgestellter Prozeßbeteiligter gegenüber. Im Klage- und Berufungsverfahren hat die Beklagte mit ihren Schriftsätzen keine Erklärung abgegeben, aus der zu entnehmen wäre, daß sie als Versicherungsträger mit unmittelbarer rechtlicher Wirkung gegenüber dem Kläger als Versichertem über den von ihm erhobenen Anspruch auf Gewährung der wieder aufgelebten Witwerrente vom 1. August 1957 an eine förmliche Feststellung hat treffen wollen oder getroffen hat. Alle ihre Schriftsätze wenden sich an den Kläger in seiner Eigenschaft als gleichgeordnetem Prozeßbeteiligten und sind allein auf die Abwehr des von ihm erhobenen Prozeßanspruchs gerichtet; sie haben also nur den Charakter von Prozeßerklärungen und stellen keinen Verwaltungsakt dar.

Da die Beklagte mithin über den vom Kläger gerichtlich geltend gemachten Leistungsanspruch auf die wieder aufgelebte Witwerrente für die Zeit vom 1. August 1957 an durch einen Bescheid noch nicht entschieden hat, fehlt es für die Zulässigkeit dieser Leistungsklage an dem zwingend vorausgesetzten Verwaltungsakt.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Klage ist also insoweit unzulässig, als sie auf die Zahlung der wiederaufgelebten Witwerrente vom 1. August 1957 an gerichtet ist. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG ist insoweit unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)